

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 12

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben diesem Fall verweist Prof. Zimmermann auf die gerichtlichen Erfahrungen beim grossen Eisenbahnbeamtenstreik 1922 und gibt einen kurzen Bericht über einen Schadenprozess, der im Juli 1922 vor dem Amtsgericht *Berlin-Pankow* verhandelt worden ist. In diesem Prozess betrieb ein Zehlendorfer Kaufmann eine Schadenersatzklage gegen einen der bekannten Führer der radikalen Eisenbahner, Lokomotivführer Scharfschwerdt in Pankow, weil das Lebensmittelgeschäft des Klägers durch den Eisenbahnstreik im Februar einen Schaden von etwa 400 Mark erlitten hatte und Scharfschwerdt als Führer des Streiks für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich sein sollte. Das Amtsgericht in Pankow erkannte, indem es den Streik der Eisenbahnbeamten *als völlig unzulässig erklärte*, dahin, dass der Beklagte *in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise dem Kläger Schaden zugefügt habe* und nach § 826 BGB. dafür ersatzpflichtig sei.

Wenn ein Teil der Unternehmerpresse aus der mitgeteilten Kammergerichtsentscheidung den Schluss zieht, dass nun die Leiter aller unter Vertragsbruch vor sich gehenden Streiks schadenersatzpflichtig werden, so ist das zum mindesten voreilig. Die deutschen Gewerkschaften sind eine politische Macht im Staate geworden und werden dafür sorgen, dass *beim Ausbau des Arbeiterrechts, besonders des zivilen Koalitionsrechts, das Streikrecht der Arbeiter nicht durch gerichtliche « Verfügungen » und Schadenersatzurteile aufgehoben werden kann.*



Aus schweizerischen Verbänden.

Bankpersonalverband Zürich. Wie unsern Lesern aus der Presse bereits bekannt sein wird, hat sich der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Bankpersonalverband Zürich aufgelöst und seine Mitglieder sind in den Zürcher Bankpersonalverband übergetreten. Diese Sektion, die vor fünf Jahren unter ganz anderen Verhältnissen in anerkanntem Elan als Oppositionsgruppe zum Schweizerischen Bankpersonalverband geschaffen worden war, hatte in den letzten Monaten immer mehr Mitglieder verloren. Um die Organisation der Bankangestellten auf dem Platze Zürich einigermaßen intakt zu halten, war die Fusion unumgänglich geworden.

Die neue Sektion hielt am 8. November eine ausserordentliche Generalversammlung ab, an der die neuen Statuten der Einheitssektion bereinigt und angenommen und der Vorstand und die verschiedenen Organe neu bestellt wurden.

In Nr. 44 des « Schweizerischen Bankbeamten » vom 3. November nehmen die Redaktion dieses Organs und der Vorstand der alten Organisation Abschied von den Lesern. Ein Rückblick auf die Entstehung, Tätigkeit und Zerfall der Organisation gibt ein anschauliches Bild von den Erwartungen, Erfolgen und Misserfolgen des Lokalverbandes. Wir schliessen uns dem Wunsche der Redaktion und des Vorstandes an, dass die Wirksamkeit der von den Gründern propagierten Gedanken nicht aufhören werden, sondern dass sich diese im neuen Verbandsleben auswirken und zu neuem Leben erstehen mögen.

Buchbinder. Nummer 22 des « Buchbinder » veröffentlicht einen Informationsbericht über den Stand der Bewegung zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Nachdem am 30. Juni dieses Jahres der alte Vertrag abgelaufen war, wurden von seiten der Verbandsleitung des Buchbinderverbandes sofort Schritte unter-

nommen, um eine neue vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Auf der Unternehmenseite war offenbar die Lust zu einem Vertragsabschluss nicht sonderlich gross. Der Buchbindermeisterverein erklärte sich zwar grundsätzlich mit dem Abschluss eines neuen Vertrages einverstanden, nahm aber eine abwartende Stellung ein; auch die drei andern Vertragskontrahenten, der Schweizerische Buchdruckerverein, das Syndikat schweizerischer Geschäftsbücherfabrikanten und die romanische Meisterschaft förderten die Vertragsverhandlungen in keiner Weise.

Um zu einem greifbaren Ergebnis zu gelangen, richtete der Buchbinderverband am 10. Oktober an die Unternehmerorganisationen eine neue Eingabe, die eingehend auf die bestehenden Verhältnisse im Buchbindergewerbe Bezug nimmt und die Arbeitgeber ersucht, unverzüglich auf Verhandlungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen einzutreten. Antwort wird bis auf 25. Oktober erbeten. Eine Antwort ist allerdings dem Buchbinderverband bis zum 30. Oktober nicht zugegangen, so dass anzunehmen ist, dass die Unternehmer vorläufig nicht gewillt sind, auf Tarifverhandlungen einzutreten.



Aus andern Organisationen.

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. In einem 80 Seiten umfassenden Bericht unterrichtet der Schweizerische Kaufmännische Verein seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit im Jahre 1922.

Die Einleitung gibt einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des im April 1873 gegründeten Vereins, der im Frühjahr dieses Jahres sein 50jähriges Jubiläum begehen konnte. Der S. K. V. zählte im Februar 1923 insgesamt 108 Sektionen mit 25,450 Mitgliedern, gegenüber 109 Sektionen mit 26,565 Mitgliedern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Anschliessend an den Bericht über die Mitgliederbewegung erstattet das Zentralkomitee auch eingehend Bericht über die Erledigung der Richtungskämpfe in den Sektionen Zürich und Bern und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass mit deren Erledigung die beiden Sektionen einer neuen gedeihlichen Entwicklung entgegengehen.

Die Zentralkasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von 181,160 Franken mit einem Betriebsüberschuss von 1052 Franken ab. Von den Einnahmen entfallen auf Mitgliederbeiträge 134,126 Franken, auf Bundessubventionen 40,000 und auf Rückerstattungen aus dem SSS-Fonds 7034 Franken. Die Ausgaben der Zentralkasse setzen sich aus den folgenden Summen zusammen: Sekretariat: 52,968 Franken, Standespolitik: 47,662 Fr., Rechtsbeistand 3087 Fr., Wirtschafts- und Sozialpolitik 5630 Fr., Verwaltungskonto 8177 Fr., Druckkosten-Konto 2877 Fr., Lehrlingsprüfung 24,111 Fr. und Vergütung an die Stellenvermittlung 25,362 Fr.

Ein weiterer Abschnitt ist der Wirtschafts- und Sozialpolitik gewidmet und enthält hauptsächlich Angaben über die Tätigkeit der V. S. A. und deren Vertreter in den ausserparlamentarischen Kommissionen, in Steuerfragen, Konsumentenschutz, Brotversorgung, Zolllarif, Verlängerung der Arbeitszeit, Wahlen, usw.

Abschnitte über Standespolitik, Institutionen, Bildungsbestrebungen, Verbandsorgan vervollständigen den instruktiven Tätigkeitsbericht.

